

der endgültigen Rezension der *Lectura* anzusetzen ist, zeigt deutlich die Entwicklung, manchmal auch den Wandel der Ansichten Heinrichs von Segusia. Daher ist der Text für die Interpretation dieses großen Kanonisten von eminenter Wichtigkeit, wie an ausgewählten Beispielen vorgeführt wird. Im Anhang ediert P. aus der Oxforder Hs. eine schwer zu verstehende Passage aus Hostiensis' Kommentar zu Innozenz' III. Bulle *Per venerabilem* und drei Dekretalen Gregors IX., die keinen Platz in seinem Register fanden.

D. J.

Wolfgang O e s e r, Ein Handschriften- und ein Inkunabelfragment in Bochum-Stiepel, Westfalen 65 (1987, ersch. 1988) S. 115–121 (mit 2 Abb.), macht auf zwei Fragmentfunde im Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Stiepel aufmerksam. Das Hs.-Fragment, das wohl dem frühen 14. Jh. zuzuordnen ist, enthält Kommentare zum *Liber sextus Bonifaz'* VIII. Aus der Offizin von Johann Fust und Peter Schöffer stammt das Inkunabelfragment, ein Blatt (404×292 mm) aus dem 1459 gedruckten *Rationale divinatorum officiorum* von Wilhelm Durandus.

Goswin Spreckelmeyer

Die ‚Rechtssumme‘ Bruder Bertholds. Eine deutsche abecedarische Bearbeitung der „Summa Confessorum“ des Johannes von Freiburg. Synoptische Edition der Fassungen B, A und C. Hg. von Georg S t e e r und Wolfgang K l i m a n e k, Daniela K u h l m a n n, Freimut L ö s e r, Karl-Heiner S ü d e k u m. 4 Bde. (Texte und Textgeschichte 11–14) Tübingen 1987, Max Niemeyer Verlag, 234* u. 2359 S., DM 1120. – Mit 125 Textzeugen (einschließlich der Drucke sowie der verschollenen Hss. und der mittelbaren Überlieferung) stellt die wohl in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. entstandene „Rechtssumme“ des Bruders Berthold (OP) eines der einflußreichsten Werke des Spätmittelalters dar (zu den Vorarbeiten der Edition in DA 37, 345–46; 39, 626). Es handelt sich um eine Umarbeitung und „Übersetzung“ der „Summa confessorum“ des Johannes von Freiburg, die den Stoff nach Stichworten in alphabetischer Reihenfolge anordnet. Dabei wird die Vorlage entscheidend modifiziert: Berthold beschränkt sich auf Inhalte, die primär die Laien bzw. die niederen Kleriker interessieren, wobei der Gebrauchszweck ganz entscheidend im Vordergrund steht. Aus einer Beichtsumme wird so ein Sitten- und Rechtsbuch für Laien. Eine Edition dieses Textes ist also mehr als gerechtfertigt. Sie stellt allerdings kein leichtes Unterfangen dar, denn die „Rechtssumme“ ist nicht mehr in der Urfassung greifbar, sondern nur in verschiedenen Bearbeitungen, den Rezensionen A, B, C, wobei C nochmals in zwei deutlich getrennte Stränge zerfällt: C und Cy. In der Einleitung, in der natürlich auch sämtliche Textzeugen beschrieben sind, werden diese detailliert charakterisiert und voneinander abgegrenzt. Die Edition ist überlieferungsgeschichtlich angelegt, d. h. nicht mehr der durch den Autor verfaßte Text steht im Vordergrund, sondern die Ausprägung, die dessen Werk durch verschiedene Bearbeiter bzw. Schreiber gefunden hat. So wird in vier nebeneinander stehenden Spalten der Text der rekonstruierbaren Fassungen jeweils in der Gestalt von Leithandschriften mitgeteilt. Mit Hilfe des Textverarbeitungsprogrammes TUSTEP war es dabei möglich, die Spalten auch zeilen- und wortgetreu aufeinander zu beziehen, so daß jeweils ein kurzer Blick nach rechts bzw. nach links genügt, um die Abweichungen der anderen Rezensionen zu erfassen. Das Editionsverfahren sei hier am Beispiel der am weitesten verbreiteten Rezension B, die folgerichtig in